

**Bund**

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Deutsche-Welle-Gesetz	§§ 63-66	BGBl. I 2019 S. 1650	Art. 85 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	BKM	
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	§ 397 Abs. 1	BGBl. I 2021 S. 1309	Art. 84 Abs. 2	neue Regelung	BMG	
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	§ 399 Abs. 1	BGBl. I 2021 S. 1309	Art. 84 Abs. 2	neue Regelung	BMG	
Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte	§ 57 Abs. 4	BGBl. I 2021 S. 1309	Art. 84 Abs. 2	neue Regelung	BMG	
Infektionsschutzgesetz	§ 23a Satz 1 und 2	BGBl. I 2020 S. 1022	Art. 88 Abs. 3		BMG	Nachmeldung der Änderung für das Jahr 2020; Ursprungsfassung am 25.7.2015 in Kraft getreten (BGBl. I 2015 S. 1378).
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften	§ 52a	BGBl. I 2016 S. 1190, zuletzt geändert durch BGBl. I 2021 S. 1204	Art. 85 Abs. 3	Die Vorschrift hat durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I 2021 S. 1204), in Kraft getreten am 7. Juni 2021, einen neuen Regelungsgehalt erhalten.  Der bisherige, datenschutzrechtliche Regelungsgehalt	BMJV	Umsetzung RL 2019/790

(Verwertungsgesellschaften-gesetz – VGG)				entfällt. Gemäß der zeitlichen Übergangsbestimmung in § 141 VGG ist § 52a VGG in seiner vorherigen Fassung aber auf Altfälle noch bis Ende 2025 anwendbar.		
--	--	--	--	--	--	--

## Staatsvertrag aller 16 Länder

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Medienstaatsvertrag	§ 12	Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt 23/2020 GVBl. S. 460; 02/2021 GVBl. S. 14	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	Inhaltlich identisch mit § 9c RStV, jedoch hat sich durch die Novellierung die Nummerierung verändert.	Bayerische Staatskanzlei	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.  Der Hinweis auf Art. 51 Abs. 4 erfolgt wegen des Verweises in § 12 Abs. 4, wonach die Aufsicht durch Landesrecht bestimmt wird.
Medienstaatsvertrag	§ 23	Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt 23/2020 GVBl. S. 466; 02/2021 GVBl. S. 14	Art. 85 Abs. 3	Inhaltlich identisch mit § 57 RStV, jedoch hat sich durch die Novellierung die Nummerierung verändert.	Bayerische Staatskanzlei	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.
Medienstaatsvertrag	§ 113	Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt 23/2020 GVBl. S. 498; 02/2021 GVBl. S. 14	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	Inhaltlich identisch mit § 59 Abs. 1 RStV, jedoch hat sich durch die Novellierung die Nummerierung verändert.	Bayerische Staatskanzlei	Die Mitteilung erfolgt für alle Länder.

### Erläuterung:

Der Medienstaatsvertrag ist ein Vertrag zwischen allen 16 deutschen Bundesländern. Diese regeln darin einheitlich bestimmte Sachverhalte, für die sie (und nicht die Bundesrepublik Deutschland) zuständig sind. Der Vertrag fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern der Länder.

## Baden-Württemberg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz	§ 22 Abs. 2, Abs. 2a	GBI. 2020, S. 1046	Art. 88 Abs. 3	In § 22 wurden in Abs. 2 Satz 4 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt sowie ein neuer Abs. 2a eingefügt, wonach der Vorsitzende des Richterrats alle oder einzelne Mitglieder des Richterrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen kann, wenn 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und 2. der Richterrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.	Ministerium der Justiz und für Migration	
Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz	§ 28 Abs. 1 Satz 10	GBI. 2020, S. 1046	Art. 88 Abs. 3	In § 28 Abs. 1 Satz 10 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	Ministerium der Justiz und für Migration	
Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz	§ 29 Abs. 2 Satz 1	GBI. 2020, S. 1046	Art. 88 Abs. 3	In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	Ministerium der Justiz und für Migration	
Landespersonalvertretungsgesetz	§ 34 Abs. 1a	GBI. 2020, S. 1046	Art. 88 Abs. 3	In § 34 wurde ein neuer Abs. 1a eingefügt, wonach der Vorsitzende des Personalrats alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen kann, wenn 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und 2. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.	Ministerium der Justiz und für Migration	
Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020	§§ 4, 5, 16, 19, 20, 21, 28, 29	GBI. 2020, 1076	Art. 88 Abs. 3	neu	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen	Die Regelung kann unter Landesrecht-BW abgerufen werden.

## Berlin

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Berliner Datenschutzgesetz	§ 8	GVBl. 2018 S. 417 f.; geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 51 Abs. 4	Abs. 1 Satz 2 durch Gesetz vom 12.10.2020 gestrichen: Redaktionelle Änderung, da die bisherige Regelung nicht erforderlich war, weil sich bereits aus § 8 Abs. 2 ergibt, dass die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen ist.	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 10	GVBl. 2018 S. 417 f.; geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 51 Abs. 4	Abs. 7 durch Gesetz vom 12.10.2020 neu eingefügt: Das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörde, vor dem Parlament zu erscheinen und zu reden, ist nicht ausdrücklich von Art.58 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Mit Abs. 7 werden die Beratungsbefugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konkretisiert. Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat nunmehr das Recht, im Plenum des Abgeordnetenhauses von Berlin ihren oder seinen Jahresbericht vorzustellen. Darüber hinaus wird ihr oder ihm ein Rederecht zu Fragen des Datenschutzes vor den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses eingeräumt und sie oder er hat unter den in § 10 Abs. 7 genannten Voraussetzungen	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Es wird nicht gegen das Verbot des Ersuchens um oder die Entgegennahme von Weisungen aus Art.52 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und damit gegen die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde verstoßen, da die Gefahr der einseitigen politischen Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Anwesenheit und Stellungnahme im Parlament und seinen Ausschüssen verpflichtet wird.

				auch die Pflicht, zu ihrem oder seinem Jahresbericht vor dem Parlament oder einem Ausschuss zu erscheinen und zu reden.		
Berliner Datenschutzgesetz	§ 11	GVBl. 2018 S. 417 f.; geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 51 Abs. 4	Abs. 2 Satz 2 durch Gesetz vom 12.10.2020 neu eingefügt: Der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist nunmehr bei dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Das Beteiligungserfordernis spezifiziert die Regelungen der Art.57 Abs. 1 Buchstabe c und 36 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Artikels 46 der Richtlinie (EU) 2016/680.	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Berliner Datenschutzgesetz	§ 29	GVBl. 2018 S. 417 f.; geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 84 Abs. 2	In Abs. 2 wurden nach den Wörtern „bereichern oder“ die Wörter „eine andere Person“ durch Gesetz vom 12.10.2020 eingefügt: Es handelt sich um eine Klarstellung. Es handelt sich um eine Straftat, wenn die Handlung u.a. in der Absicht erfolgt, eine andere Person zu schädigen.	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Berliner Pressegesetz	§ 22a	GVBl. 2018 S. 417 f.; geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 85 Abs. 3	§ 22 a durch Gesetz vom 12.10.2020 neu gefasst: Im Berliner Pressegesetz (BlnPresseG) wird von der Regelung des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 vollumfänglich Gebrauch gemacht und das Medienprivileg in seiner bewährten Form abgesichert. Die Presseunternehmen werden von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung für die journalistischen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung grundsätzlich freigestellt, da das Medienprivileg durch die sogenannte	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	

				<p>freiwillige Selbstkontrolle (Pressekodex) des Deutschen Presserates ergänzt wird.</p> <p>Das Presseprivileg soll für die Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken gelten. Im Hinblick auf das im Erwägungsgrund 153 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck kommende weite Verständnis des Begriffes „Journalismus“ soll nur die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als journalistischen oder literarischen Zwecken untersagt sein.</p> <p>Darüber hinaus soll von den Kapiteln II bis VII sowie IX nur Art.5 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Abs. 2, Art.24, Art.32 und Art.82 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden.</p> <p>Als Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit wird Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 und damit eine staatliche Datenschutzaufsichtsbehörde ausgeschlossen. Über die Einhaltung des Redaktionsdatenschutzes wacht der Deutsche Presserat anstelle von staatlichen Aufsichtsbehörden.</p> <p>Zur Schließung einer datenschutzrechtlichen Schutzlücke im Bereich der Presse räumt § 22a Abs. 2 betroffenen Personen gegebenenfalls Auskunfts- und Berichtigungsansprüche ein. Der Auskunftsanspruch ist zum Schutz des Medienprivilegs an enge Voraussetzungen geknüpft.</p>		
Disziplinalgesetz Berlin	§ 29	GVBl. 2004 S. 263; zuletzt geändert durch	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	

		GVBl. 2020 S. 807				
Gesundheitsdienst-Gesetz Berlin	§ 19 Abs. 1	GVBl. 2006 S. 450; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 84 Abs. 2	bisher nicht notifiziert	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Strafbewehrung von bestimmten Datenschutzverstößen
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 45	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 84	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 85	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 86	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 87	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 88	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt geändert durch	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vorgesehener und zwischenzeitlich erfolgter Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	



		GVBl. 2020 S. 1482				
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 89	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt ge- ändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vor- gesehener und zwischenzeitlich er- folgter Anpassung an die Begrifflich- keiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 90	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt ge- ändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vor- gesehener und zwischenzeitlich er- folgter Anpassung an die Begrifflich- keiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesbeamtengesetz Berlin	§ 91	GVBl. 2009 S. 70; zuletzt ge- ändert durch GVBl. 2020 S. 1482	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vor- gesehener und zwischenzeitlich er- folgter Anpassung an die Begrifflich- keiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	
Landesstatistikgesetz	§ 6 Abs. 8	GVBl. 1992 S. 365; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 51 Abs. 4	Die Vorschrift regelt die Beteiligung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informations- freiheit bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die Statisti- ken angeordnet werden.	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Landesstatistikgesetz	§ 22 Abs. 3	GVBl. 1992 S. 365; zuletzt geändert durch GVBl. 2020 S. 807	Art. 51 Abs. 4	Die Vorschrift regelt, dass die oder der Berliner Beauftragte für Daten- schutz und Informationsfreiheit vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, die Übermittlungen von Daten aus dem Verwaltungsvollzug regeln, zu hören ist.	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Personalvertretungsgesetz Berlin	§ 73	GVBl. 1994 S. 337, 1995, S. 24; zuletzt ge- ändert durch GVBl. 2021 S. 362	Art. 88 Abs. 3	Bisher nicht notifiziert aufgrund vor- gesehener und zwischenzeitlich er- folgter Anpassung an die Begrifflich- keiten der Verordnung (EU) 2016/679.	Senatsverwaltung für Finanzen	

## Brandenburg

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst – APOgVVD)	§§ 4, 6, 11	GVBl. II/19, (Nr. 64)	Art. 88 Abs. 3	neue Notifizierung	Ministerium der Justiz	
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	§§ 3, 24	GVBl. II/20 (Nr. 91)	Art. 88 Abs. 3	Nachfolgenorm einer bereits bei der ersten Meldung 2018 aufgeführten Rechtsvorschrift	Ministerium des Innern und für Kommunales	

## Bremen

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Bremisches Polizeigesetz	§ 145	GBI. 2020, S. 147	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	Der Senator für Inneres	

## Hamburg

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Hamburgisches Krankenhausgesetz	§ 12, § 12a	HmbGVBl 2018 S. 103	Art. 85 Abs. 3	Keine	Sozialbehörde	Bitte um Streichung. Hier besteht nach erneuter Prüfung durch das zuständige Ressort mangels notifizierungspflichtigen Inhalts keine Notifizierungspflicht.
Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	§ 31	HmbGVBl 2018, 1995, S. 235	Art. 85 Abs. 3	Keine	Sozialbehörde	Bitte um Streichung. Hier besteht nach erneuter Prüfung durch das zuständige Ressort mangels notifizierungspflichtigen Inhalts keine Notifizierungspflicht.
Hamburgisches Krebsregistergesetz	§ 2	HmbGVBl. 1984, S. 129/170	Art. 85 Abs. 3	neu	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Das Hamburgische Krebsregistergesetz ist im Wesentlichen am 1. Januar 1985 in Kraft getreten (vgl. § 16 HmbKrebsRG).
Hamburgisches Krebsregistergesetz	§§ 14, 15	HmbGVBl. 1984, S. 129/170	Art. 84 Abs. 2	neu	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Das Hamburgische Krebsregistergesetz ist im Wesentlichen am 1. Januar 1985 in Kraft getreten (vgl. § 16 HmbKrebsRG).

## Hessen

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Art. 1 Nr. 11 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus	§§ 83a-b Hessisches Schulgesetz	GVBl. Hessen 2021 S. 166	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	Kultusministerium	Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis der Lehrkräfte

## Mecklenburg-Vorpommern

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes	Art.1 Nummer 37	GVOBl. M-V Nr. 41/2021, S. 954	Art. 85 Abs. 3	Keine inhaltlichen Änderungen zu § 61 Abs. 1 Satz 4 RundfG M-V vom 20.11.2003 in der Fassung vom 3.5.2018. Die rein redaktionelle Anpassung beinhaltet die Aktualisierung einer Fundstelle.	Staatskanzlei	
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes	Art.1 Nummer 38	GVOBl. M-V Nr. 41/2021, S. 954	Art. 51 Abs. 4	Keine inhaltlichen Änderungen zu § 64 Abs. 1 RundfG M-V vom 20.11.2003 in der Fassung vom 3.5.2018. Rein redaktionelle (Folge-)Anpassung infolge der Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages durch den Medienstaatsvertrag.	Staatskanzlei	
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes	Art.1 Nummer 39 Buchst. b	GVOBl. M-V Nr. 41/2021, S. 954	Art. 51 Abs. 4, Art. 83 Abs. 9 S. 3	Keine inhaltlichen Änderungen zu § 67 Abs. 3 RundfG M-V vom 20.11.2003 in der Fassung vom 3.5.2018. Es wurde lediglich eine Doppelung im Text (§ 67 Abs. 3 S. 4 RundfG M-V) redaktionell beseitigt.	Staatskanzlei	
Landesrichtergesetz (RiG M-V)	§ 3a Landesrichtergesetz	GVOBl. M-V 2021, S. 687	Art. 88 Abs. 3		Justizministerium	Der neue § 3a ist am 1.6.2021 in Kraft getreten.
Gesetz zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertragsgesetz 2021 – GlüStVG 2021 M-V)	Art. 1 GlüStVG 2021 M-V i.V.m. §§ 27a-27o GlüStV 2021	GVOBl. M-V 2021, S. 306	Art. 88 Abs. 3		Ministerium für Inneres und Europa	Das Gesetz überführt den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Landesrecht. §§ 27a bis 27o GlüStV 2021 enthalten Bestimmungen zur Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (auch) personenbezogene Beschäftigtendaten betreffend.

						Das Inkrafttreten des GlüStV 2021 (voraussichtlich zum 1.7.2021) wird zu ggb. Zeit bekannt gemacht.
Landesbeamtengesetz (LBG M-V)	§ 44	GVOBl. M-V 2021, S. 680	Art. 88 Abs. 3	Die ärztliche Untersuchung muss künftig nicht mehr vorrangig durch Amtsärzte oder beamtete Ärzte durchgeführt werden.	Ministerium für Inneres und Europa	
Landesbeamtengesetz (LBG M-V)	§ 88	GVOBl. M-V 2021, S. 684	Art. 88 Abs. 3	In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „Altersgeld,“ eingefügt.  In Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, zur Erfüllung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe der Art.50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung des Beamten im Wege der Auskunft zu übermitteln.	Ministerium für Inneres und Europa	
Landesbeamtengesetz (LBG M-V)	§§ 12a, 96, 112, 114	GVOBl. M-V 2021, S. 600	Art. 88 Abs. 3		Ministerium für Inneres und Europa	
Landesdisziplinalgengesetz (LDG M-V)	§ 23	GVOBl. M-V 2021, S. 687	Art. 88 Abs. 3		Ministerium für Inneres und Europa	
Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern	§ 39 Abs. 1 Satz 4	GVOBl. M-V 2021, S. 270	Art. 49 Abs. 5 Satz 2		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	

## Nordrhein-Westfalen

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Spielbankverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	§ 1	GV. NRW 2020 S. 1056a	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern	Qualifikation des Personals und Personaleinsatz
Spielbankverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	§ 2	GV. NRW 2020 S. 1056a	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern	Zuverlässigkeit
Spielbankverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	§ 3	GV. NRW 2020 S. 1056a	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern	Qualifikation der Beauftragten für Suchtprävention und -bekämpfung, Jugend- und Spielerschutz
Spielbankverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	§ 4	GV. NRW 2020 S. 1056a	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern	Qualifikation der Beauftragten für Spielbank- und Spielbetriebssicherheit



Spielbankverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	§ 5	GV. NRW 2020 S. 1056a	Art. 88 Abs. 3		Ministerium des Innern	Qualifikation der Beauftragten für die Innenrevision
Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW)	§ 54a	GV. NRW 2019 S. 878, eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019	Art. 88 Abs. 3		Ministerium der Finanzen	
Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)	§ 48	GV. NRW. 1998 S. 265 SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3	§ 48 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  Die Angabe „9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch die Angabe „12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.	Staatskanzlei	Inhaltlich sind § 12 und 23 Medienstaatsvertrag (MStV) identisch mit § 9c und 57 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), jedoch haben sich durch die Novellierung die Nummerierung und der Gesetzesname verändert. In der Folge wurde auch der Verweis im Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln angepasst.
Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz)	§ 51 Abs. 1 Satz 1	GV. NRW. 1998 S. 265 SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 51 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  Das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ wird durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.	Staatskanzlei	redaktionelle Folgeanpassung
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 46	GV. NRW. 2002 S. 334 SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3	§ 47 Satz 3 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  Die Angabe „9c“ wird durch die Angabe „§ 12“, die Angabe „§57“ durch die Angabe „§23“ und das	Staatskanzlei	Inhaltlich sind § 12 und 23 Medienstaatsvertrag (MStV) identisch mit § 9c und 57 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), jedoch haben sich durch die Novellierung die Nummerierung und der Gesetzesname verändert. In der Folge wurde auch der Verweis im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.

				Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.		
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 47 Satz 3	GV. NRW. 2002 S. 334  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3	§ 47 Satz 3 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  Die Angabe „9c“ wird durch die Angabe „§ 12“, die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.	Staatskanzlei	Inhaltlich sind § 12 und 23 Medienstaatsvertrag (MStV) identisch mit § 9c und 57 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), jedoch haben sich durch die Novellierung die Nummerierung und der Gesetzesname verändert. In der Folge wurde auch der Verweis im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 48	GV. NRW. 2002 S. 334  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3	§ 48 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  Die Wörter „ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ werden durch die Wörter „ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2“ ersetzt.	Staatskanzlei	redaktionelle Anpassung
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 49	GV. NRW. 2002 S. 334  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 49 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  § 49 wird wie folgt geändert:  a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch	Staatskanzlei	Zu a): redaktionelle Folgeänderung  Zu b): Normierung einer Satzungsermächtigung zur Regelung der Stellvertretung des Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

				<p>das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt: (5) Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten, regelt die Satzung.“.</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.</p>		Zu c): Folgeänderung
Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen	§ 51a	GV. NRW. 2002 S. 334  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	<p>§ 51a neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.</p> <p>§ 51 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „23“ und das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 49 Ab-</p>	Staatskanzlei	<p>Zu a) und b) aa): Inhaltlich ist § 23 Medienstaatsvertrag (MStV) identisch mit 57 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), jedoch haben sich durch die Novellierung die Nummerierung und der Gesetzesname verändert. In der Folge wurde auch der Verweis im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.</p> <p>Zu b) bb): redaktionelle Anpassung.</p>

				satz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“		
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)	§ 1 Abs. 2	GV. NRW. 2007 S. 137  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 1 Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  „(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (im Folgenden LDI). § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51 a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.“	Staatskanzlei	Inhaltlich ist § 113 Medienstaatsvertrag (MStV) identisch mit § 59 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), jedoch haben sich durch die Novellierung die Nummerierung und der Gesetzesname verändert. In der Folge wurde auch der Verweis im Telemedienzuständigkeitsgesetz angepasst.
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1	§ 2	GV. NRW. 2007 S. 137  SGV. NRW. S. 2251	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	§ 2 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.  § 2 wird wie folgt gefasst:  „Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.	Staatskanzlei	Bei dieser Änderung handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Novellierung der Bußgeldtatbestände in § 16 Telemediengesetz.

<p>sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)</p>				<p>Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S.448) geändert worden ist, ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 2a des Telemediengesetzes die LfM oder</li> <li>2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.“</li> </ol>		
---	--	--	--	--	--	--

## Niedersachsen

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
<del>Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</del>		<del>Nds. GVBl. 2018, S. 54</del>	Art. 85 Abs. 3	Aufhebung	Ministerium für Inneres und Sport	

## Rheinland-Pfalz

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	§ 3 Abs. 2	GVBl. 2020, S. 372	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	erstmalige Notifizierung	Staatskanzlei	
Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz	§ 62	GVBl. 2019, S. 67	Art. 88 Abs. 3	keine Spezifizierung des Absatzes im Paragraphen	Ministerium der Finanzen	
Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz	§ 63	GVBl. 2021 S. 310, 311	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	Ministerium der Finanzen	
Landesbeamtenversorgungsgesetz	§ 41 Abs. 3	GVBl. 2013, S. 157	Art. 88 Abs. 3	keine	Ministerium der Finanzen	
Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz	§ 1a	GVBl. 1977, S. 249; zuletzt geändert durch GVBl. 2020, S. 719	Art. 88 Abs. 3	§ 1 a Abs. 3 wurde wie folgt neu gefasst: „Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder andere Vorschriften der Europäischen Union Anwendung finden, gehen diese den datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes vor. Auf die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.“  Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wurde es für notwendig erachtet, in § 1 a Abs. 3 auf den Anwendungsvorrang der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.	Ministerium des Innern und für Sport	§ 1a wurde eingefügt durch Gesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl. 1999, S. 21), in Kraft getreten am 13.2.1999.
Verwaltungsfachhochschulgesetz	§ 2a	GVBl. 1981, S. 105; zuletzt geändert durch	Art. 88 Abs. 3	§ 2 a Abs. 4 wurde wie folgt neu gefasst: „Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-	Ministerium des Innern und für Sport	§ 2a wurde eingefügt durch Gesetz vom 4. Februar 1999 (GVBl.

		GVBl. 2020, S. 719		Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder andere Vorschriften der Europäischen Union Anwendung finden, gehen diese den datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes vor. Auf die ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen."  Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit wurde es für notwendig erachtet, in § 2 a Abs. 4 auf den Anwendungsvorrang der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.		1999, S. 21), in Kraft getreten am 13.2.1999.
<del>Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer</del>	<del>§ 54</del>	<del>GVBl. 2010, S. 503</del>	<del>Art. 85 Abs. 3</del>	Streichung Vorschrift ist nicht notifizierungspflichtig.		Wurde 2019 notifiziert.
<del>Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer</del>	<del>§ 56</del>	<del>GVBl. 2010, S. 503</del>	<del>Art. 88 Abs. 3</del>	Streichung Vorschrift ist nicht notifizierungspflichtig.		Wurde 2019 notifiziert.
Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen	§ 33	GVBl. 2020, S. 556	Art. 85 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	
Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen	§ 43	GVBl. 2015, S. 487	Art. 85 Abs. 3	erstmalige Notifizierung	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	



## Saarland

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)	§ 52 Abs. 2	Amtsbl. I 2006, S. 2207; zuletzt geändert durch Amtsbl. I 2020, S. 1262	Art. 88 Abs. 3	geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I 2018, S. 674)	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	
Saarländisches Krebsregistergesetz (SKRG)	§ 13a, § 14 Abs. 3	Amtsbl. I 2015, S. 210		erstmalige Notifizierung	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	

## Sachsen

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Sächsisches Personalvertretungsgesetz	§ 73 Abs. 2	SächsGVBl. 2018, S. 570	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium des Innern	Die Vorschriften galten bereits vor Anwendbarkeit der DSGVO. Sie wurden redaktionell an die DSGVO angepasst. Sie können in der aktuellen Fassung unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9184-SaechsPersVG#p73">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9184-SaechsPersVG#p73</a> abgerufen werden.
Sächsische Berufsakademie-Datenverordnung	§ 7	SächsGVBl. 2020, S. 493	Art. 88 Abs. 3	neu, Neuerlass am 18.8.2020	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	Abrufbar unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18840?redirect_successor_allowed=1">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18840?redirect_successor_allowed=1</a> .
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirte	§ 9 Abs. 2, § 28	SächsGVBl. 2018, S. 135	Art. 88 Abs. 3	§ 9 Abs. 2	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschrift trat am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ist abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17615-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Justizfachwirte">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17615-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Justizfachwirte</a> .
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger	§ 6 Abs. 3, § 10	SächsGVBl. 2005, S. 246	Art. 88 Abs. 3	§§ 34-36 außer Kraft getreten	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschriften gelten seit dem 1. September 2005 und voraussichtlich noch bis Ende November 2022. Sie sind abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2228-APORPfl">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2228-APORPfl</a> .
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst	§ 9 Abs. 3; §§ 10, 29, 36, 37	SächsGVBl. 2020, S. 438	Art. 88 Abs. 3	neu	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschriften gelten seit dem 1. September 2020 und sind abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18817">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18817</a> .

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes	§ 3 Abs. 2-4, § 9 Abs. 3, § 10	SächsGVBl. 1995, S. 418	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 31. Dezember 2004 und sind abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3654-AOJwD">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3654-AOJwD</a> .
Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung	§§ 5, 8	SächsGVBl. 2016, S. 283	Art. 88 Abs. 3	§ 5	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Beitritt aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 2016, S. 282). Die Vorschrift gilt unverändert seit dem 6. August 2016 und ist abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16955-StV-Studiengang-Anwalt">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16955-StV-Studiengang-Anwalt</a> .
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Anwälte	§ 8 Abs. 3, § 10, § 13 Abs. 3	SächsGVBl. 2016, S. 295; geändert durch SächsGVBl. 2020, S. 438	Art. 88 Abs. 3	In § 10 Abs. 2 S. 2 wurden die Wörter „aller während dieses Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen“ gestrichen. Es wurde § 10 Abs. 2 S. 3 angefügt: „Es umfasst die Bewertung der Leistungen in der Hauptverhandlung (§ 8 Absatz 3), die einzelnen Noten der Aufsichtsarbeiten (§ 9 Absatz 4) sowie die Einzelnoten der jeweiligen Ausbildungsabschnitte nach Abs. 1.“	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschriften gelten unverändert seit dem 9. September 2016 und sind abrufbar unter: <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16977-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-Ansanaelte#p10">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16977-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-Ansanaelte#p10</a> .
Sächsisches Krankenhausgesetz	§ 34	SächsGVBl. 2018, S. 198	Art. 85 Abs. 3	neu	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1051-Saechsisches-Krankenhausgesetz#p34">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1051-Saechsisches-Krankenhausgesetz#p34</a>

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
						abgerufen werden.
Sächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz	§ 38e	SächsGVBl. 2019, S. 663	Art. 84 Abs. 2	neu	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2015-Saechsisches-Psychisch-Kranken-Gesetz#p38e">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2015-Saechsisches-Psychisch-Kranken-Gesetz#p38e</a> abgerufen werden.
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Abschiebungshaft	§ 26	SächsGVBl. 2019, S. 85; geändert durch SächsGVBl. 2019, S. 711	Art. 88 Abs. 3	neu	Staatsministerium des Innern	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18011?redirect_successor_allowed=1#p26">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18011?redirect_successor_allowed=1#p26</a> abgerufen werden.
Sächsische Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung	§ 3; § 11; § 12 Abs. 3, 4; § 13 Abs. 3, 4; § 25; § 28 Abs. 2; § 29; § 30; § 31; § 36 Abs. 3; § 41 Abs. 3; § 43; Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 9	SächsGVBl. 2020, S. 218	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung (neue Einteilung in Abschnitte 1 bis 7 § 3 neu gefasst § 12 Abs. 3 mit Anlage 9 neu § 12 Abs. 4 Satz 3 Nummer 3, 4 und 5 neu § 13 Abs. 3 neu § 13 Abs. 4 Satz 1, 2 und Satz 3 Nummer 2 und 3 mit Anlage 9 neu § 25 neu § 28 Abs. 2 neu § 29 neu § 30 neu § 31 neu § 36 Abs. 3 neu § 41 Abs. 3 neu § 43 neu gefasst Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 9 neu gefasst)	Staatsministerium des Innern	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18691-Saechsische-Feuerwehrausbildungs-und-Pruefungsverordnung">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18691-Saechsische-Feuerwehrausbildungs-und-Pruefungsverordnung</a> abgerufen werden.

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei	§ 8 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 1	SächsGVBl. 2015, S. 471; zuletzt geändert durch SächsGVBl. 2017, S. 413	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium des Innern	Die Vorschrift galt bereits vor Geltung der DSGVO. Sie kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16264-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-die-Fachrichtung-Polizei#p44">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16264-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-fuer-die-Fachrichtung-Polizei#p44</a> abgerufen werden.
Sächsisches Verfassungsschutzgesetz	§ 18	SächsGVBl. 2019, S. 312	Art. 90 Abs. 2	Nachmeldung	Staatsministerium des Innern	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3288#p18">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3288#p18</a> abgerufen werden.
Sächsisches Frauenförderungsgesetz	§ 21 Abs. 1 S. 3, § 22 Abs. 3 S. 2	SächsGVBl. 1994, S. 684); zuletzt geändert durch SächsGVBl. 2013, S. 970	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Die Vorschriften regeln Einwilligungserfordernisse Betroffener bei Einsicht in Personalakten und Weitergabe von Daten im Beanstandungsverfahren durch die Frauenbeauftragten der Dienststelle. Die Regelungen gelten unverändert seit ihrem Inkrafttreten 1994. Aktuelle Fassung unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3637?redirect_successor_allowed=1">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3637?redirect_successor_allowed=1</a> .
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst	§§ 4, 39	SächsGVBl. 1993, S. 410; zuletzt geändert durch SächsGVBl. 2008, S. 947	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3981?redirect_successor_allowed=1">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3981?redirect_successor_allowed=1</a> abgerufen werden.
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst	§§ 4, 33	SächsGVBl. 2009, S. 482	Art. 88 Abs. 3	Nachmeldung	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10944?redirect_successor_allowed=1">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10944?redirect_successor_allowed=1</a> abgerufen werden.
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem	§ 33 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe g i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 3	SächsGVBl. 2021, S. 538	Art. 84 Abs. 2	Neufassung	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Der Coronaschutzverordnung gingen zahlreiche Verordnungen voraus. Diese gelten, wie diese Verordnung auch, immer nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit (in der Regel zwei Wochen).

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19						
Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidfach	§ 23	SächsGVBl. 2017, S. 513	Art. 88 Abs. 3	neu	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die Vorschrift kann unter <a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17398-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Bergfach-und-Markscheidfach#p23">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17398-Saechsische-Ausbildungs-und-Pruefungsordnung-Bergfach-und-Markscheidfach#p23</a> abgerufen werden.

## Sachsen-Anhalt

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
MDR-Staatsvertrag	§ 37	GVBl. LSA 2021, S. 208	Art. 85 Abs. 3	Keine inhaltliche Veränderung im Vergleich zu Art. 1 MDR-Datenschutzstaatsvertrag (§ 40 MDR-Staatsvertrag alte Fassung), lediglich redaktionelle Verschiebung des Regelungsstandortes.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur	Novellierung des MDR-Staatsvertrages: keine inhaltliche Veränderung, lediglich redaktionelle Verschiebung des Regelungsstandortes. Die Vorgängerregelung „MDR-Datenschutzstaatsvertrag“ (notifiziert 2018) entfällt.
MDR-Staatsvertrag	§§ 38-40	GVBl. LSA 2021, S. 208	Art. 85 Abs. 3, Art. 51 Abs. 4	Keine inhaltliche Veränderung im Vergleich zu Art. 1 MDR-Datenschutzstaatsvertrag (§§ 42-42b MDR-Staatsvertrag alte Fassung), lediglich redaktionelle Verschiebung des Regelungsstandortes.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur	Novellierung des MDR-Staatsvertrages: keine inhaltliche Veränderung, lediglich redaktionelle Verschiebung des Regelungsstandortes. Die Vorgängerregelung „MDR-Datenschutzstaatsvertrag“ (notifiziert 2018) entfällt.
Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB IV LSA)	§ 79	GVBl. LSA 2020, S. 444	Art. 84 Abs. 2	Neuaufnahme	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
Schulgesetz	§§ 84a-g	GVBl. LSA 2018, S. 244; zuletzt geändert durch GVBl. LSA 2020, S. 2	Art. 88 Abs. 3	Neuaufnahme	Ministerium für Bildung	
Verordnung über die statistische Erhebung von Daten im Schulbereich	§§ 1-6	GVBl. LSA 1995, S. 251	Art. 88 Abs. 3	Neuaufnahme	Ministerium für Bildung	Die Vorschrift wurde bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen.

## Schleswig-Holstein

Gesetz	(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm	Fundstelle	DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird	Änderung gegenüber der letzten Notifizierung	Absender	Anmerkungen für KOM / BMI
Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 18.1.1993	§§ 3, 5	Amtsbl. Schl.-H. 1993, S. 205	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Meldung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	
Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei (LAPOhD-LF) vom 27.6.2006	§ 4	Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 535	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Meldung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	
Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Fischereiverwaltung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste – Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LAPO FischV-LG 1/2) vom 7.4.2010	§§ 4, 6	Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 417	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Meldung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	
Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Landwirtschaftsverwaltung und die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPOLDW-LG 2/1) vom 11.9.2014	§§ 4, 6	Amtsbl. Schl.-H. 2014, S. 280	Art. 88 Abs. 3	erstmalige Meldung	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	
Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) vom 16.11.2020	§§ 4, 6	Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 882	Art. 88 Abs. 3	LAPVOFeu insg. neu gefasst zum 1.1.2021	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	vergleichbar mit §§ 3, 5 der alten LAPVOFeu



Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein)	§§ 30, 49	Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 162	Art. 88 Abs. 3	Die Änderungen des MBG SH infolge der Gründung des SHIBB betreffen keine datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften.	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	
Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	§ 2 Abs. 2	Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 220	Art. 88 Abs. 3	neu erlassen	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	
Landesbeamtengesetz	§§ 85, 86, 88, 89, 89a, 91, 92	Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 162	Art. 88 Abs. 3	§§ 85, 89, 91 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.9.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 516)	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	Vor Geltung der DSGVO erlassen.
Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeine Laufbahnverordnung - ALVO)	§§ 32, 38a, 38b, 38c	Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 236	Art. 88 Abs. 3	§§ 4, 23 geändert mit LVO vom 10.11.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 858)	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	Ursprungsverordnung vor dem Inkrafttreten der DSGVO erlassen.
Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVORV)	§§ 3, 4	Amtsbl. Schl.-H. 2020, S. 313	Art. 88 Abs. 3	keine Änderungen zur Vorgängerverordnung in §§ 3, 4	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	
Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Archivdienst und die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2 (LAPO ArchD)	§§ 4, 5	Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 414	Art. 88 Abs. 3	keine Änderungen zur Vorgängerverordnung in §§ 4, 5	Der Ministerpräsident, Staatskanzlei	

## Thüringen

<b>Gesetz</b>	<b>(ggf.) Bezeichnung der einzelnen Norm</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>DSGVO-Artikel, demgemäß notifiziert wird</b>	<b>Änderung gegenüber der letzten Notifizierung</b>	<b>Absender</b>	<b>Anmerkungen für KOM / BMI</b>
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 23. Juli 2020 (GVBl. 21/2020 vom 29. Juli 2020, S. 369) i.V.m. dem Medienstaatsvertrag (MStV) vom 29.07.2020 (Thür. GVBl. 21/2020, S. 371)	§ 12 MStV	GVBl. 2020, S. 371	Art. 85 Abs. 3		Staatskanzlei	
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 5. Mai 2021 (GVBl. 2021, S. 216) i.V.m. dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) (GVBl. 2021, S. 216)	§ 37 MDR Staatsvertrag	GVBl. 2021, S. 216	Art. 85 Abs. 3		Staatskanzlei	